

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und darstellende Kunst		
Ggf. Standort	Frankfurt am Main		
Studiengang	Gesang Musiktheater		
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M.Mus.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
	dungsbegleitend		
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	31
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)....	31
III Begutachtungsverfahren	32
1 Allgemeine Hinweise	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium.....	32
IV Datenblatt	33
1 Daten zum Studiengang.....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	33
V Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Ausbildungsbereich Gesang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) ist im Fachbereich 3 angesiedelt. Die Sänger:innenausbildung an der HfMDK wird durch den Masterstudiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) als neues Studienangebot vervollkommenet. Der zweijährige Studiengang soll von insgesamt ca. 16 Studierenden belegt werden. Das Berufsbild der Ausbildung erstreckt sich über das gesamte Aufgabengebiet des solistischen und chorischen Sänger*innen-Berufs im Bereich Oper, Operette sowie allen übrigen szenischen Formaten. Die übergeordneten Hochschulziele Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung spiegeln sich in der Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung der Module. So sind alle Gesangsstudiengänge eng miteinander verzahnt und ermöglichen einen gegenseitigen, reflexiven Lern- und Entwicklungsprozess. Die Variabilität in den Unterrichtsformaten und Lehrformen, vom Einzelunterricht, Groß- und Kleingruppenunterricht bis zur betreuten, eigenverantwortlichen Projektarbeit ermöglicht die Anpassung der Module an deren Qualifikationsziele und Inhalte.

Interdisziplinäre Projekte und regelmäßige Kooperationen in und außerhalb der Hochschule fördern die Anbindung an ein professionelles, gegenwartsbezogenes Umfeld, die Vorbereitung auf das zukünftige Arbeitsgebiet und die Auseinandersetzung der Studierenden mit gesellschaftlicher Verantwortung. Regelmäßige Kooperationen mit hochschulinternen und externen Partnern prägen die Ausbildung und Aufführungsmöglichkeiten der Studierenden. Innerhalb der Hochschule steht die Gesangssabteilung durch ihre ausbildungsimmanente Vielschichtigkeit aus darstellender Kunst und musikalischer Gestaltung exemplarisch für die interdisziplinäre Ausrichtung der Ausbildung an der HfMDK Frankfurt. Zu den ständigen Kooperationspartnern gehören die Bereiche Instrumentalausbildung und Historische Interpretationspraxis, das Institut für zeitgenössische Musik (IzM), der Hochschulchor, studiengangsübergreifend auch die Bereiche Kirchenmusik und Pädagogik.

Der Masterstudiengang Gesang Musiktheater ermöglicht es den Absolvent:innen, im Berufsleben als professionelle Sänger:innen/Bühnendarsteller:innen tätig zu sein. Hierzu gehören zentral die vier Säulen der Ausbildung: Sologesang, Szenische Darstellung, Bewegungslehre und Ensemblegesang. Der Studiengang trägt in besonderer Weise der Veränderung der Berufsrealität des Sänger:innenberufs Rechnung und möchte die Studierenden bestmöglich auf ein erweitertes, variables Berufsbild einer*eines Freelance-Sänger:in vorbereiten. Im Rahmen des Wahlbereichs ist es den Studierenden zudem möglich, durch Teilnahme an Projekten und Lernformaten des Masterstudiengangs „Konzert (Gesang)“ (M.Mus.) sowie an fachbereichsübergreifenden Veranstaltungen wie z.B. der Ringvorlesung der Hessischen Theaterakademie (HTA) die gesamte Bandbreite des Sänger:innenberufs vertiefend zu erlernen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) bietet Studierenden eine gute Möglichkeit des vertieften und individualisierten Studiums mit der Berufsperspektive, als professionelle:r Sänger:in tätig zu werden. Die Profilbildung wird über das umfassende Angebot im Wahlbereich unterstützt und erlaubt es den Studierenden, insbesondere auch pädagogische Anteile in ihr Studium zu integrieren. Dies ist im Hinblick auf die Berufsrealität als sehr positiv zu bewerten.

Über die professionelle Vielfalt im Lehrkörper wird zum einen der Fokus Stimme sehr deutlich, zum anderen wird über die Einbindung von Regisseur:innen auch die Anbindung an die Praxis und damit die Aktualität der Studieninhalte gesichert.

Das Curriculum ist in sich stimmig angelegt und gewährleistet die Erreichung der formulierten Qualifikationsziele. Dabei ist der hohe Praxisanteil, der sowohl über verpflichtende als auch frei wählbare Anteile in das Studium integriert ist, erfreulich.

Darüber hinaus ist das Angebot an Beratungs- und Informationsstellen, welches den Studierenden zur Verfügung steht, grundsätzlich als sehr gut zu bewerten, und insbesondere das Eltern-Kind-Zimmer, das von der Hochschule liebevoll eingerichtet wurde, ein Positivum.

Insgesamt wird der Studiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) durch das Gutachtergremium unter anderem aufgrund der offenkundig intensiven Betreuung und Begleitung der Studierenden, der fachlichen Qualität der Lehrinhalte und des zufriedenstellenden Monitorings positiv bewertet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluß.

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 3 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang Musiktheater (im Folgenden FSPO) 4 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang weist ein künstlerisches Profil auf, was zum einen durch die Gradverleihung des Master of Music unterstrichen wird, aber sich auch inhaltlich im Curriculum niederschlägt.

Aufgrund der künstlerischen Ausrichtung besteht das Abschlussmodul aus einem künstlerisch-praktischen Abschlussprojekt. Das Abschlussmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten setzt sich laut § 8 FSPO aus einer szenisch-musikalischen Darbietung und einer schriftlichen Arbeit zusammen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule gelten für den Studiengang die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (u.a. Eignungsprüfung, erster berufsqualifizierender Hochschulabschluß), daneben müssen ausreichend Deutschkenntnisse (B2 GER oder Äquivalent) nachgewiesen werden. Außerdem sind für die Vorauswahl mehrere audiovisuelle Aufnahmen mit szenischem Vorgang, sowie eine audiovisuelle Aufnahme mit Motivationsbegründung einzureichen. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei praktischen Teilen (ca. 10 bzw. ca. 25 Minuten), wobei Darbietungen

des eingereichten Repertoires darzubringen sind sowie eventuell Übungen oder Improvisationen und ein Gespräch mit der Prüfungskommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) wird nach § 2 FSPO der akademische Grad Master mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music“ (M.Mus.) verliehen. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe Musik handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung in deutscher und englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Alle Module mit Ausnahme des Abschlussprojektes umfassen zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen die in § 7 Abs. 2 MRVO (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen) aufgeführten Punkte.

Grundsätzlich wird die relative Abschlussnote im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen (s. Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Nr. 49/2016). Im vorliegenden Fall verzichtet der Studiengang auf eine Notenvergabe (siehe 2.2.5 Prüfungssystem). Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote erfolgt daher nicht, alle Module einschließlich Abschlussarbeit, und somit der gesamte Studiengang, werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Bei Verleihung des Abschlusses ist, wie im Diploma Supplement ausgewiesen, bei herausragenden Leistungen die Vergabe des Prädikats „mit Auszeichnung“ möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) sind mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt liegen gemäß § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für den Studiengang 30 Zeitsunden zugrunde. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen, die nach vier Semestern zum Masterabschluss mit insgesamt 120 ECTS-Punkten führen (siehe 2.2.1 Curriculum).

Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussprojekt beträgt 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 49/2016) festgelegt. Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden, so weit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind (§ 15 Abs. 3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche mit den Mitgliedern der Hochschule wurde unter anderem die Frage nach dem Verzicht auf eine Benotung im Studiengang thematisiert. Darüber hinaus wurde aber auch über eine gelingende Theorie-Praxis-Verzahnung und die Möglichkeiten für eigene Produktionen im Haus gesprochen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) sind sowohl in der FSPO als auch im Diploma Supplement abgebildet. Der FSPO ist als primäres bzw. umspannendes Ziel zu entnehmen, dass „die Absolvent*innen des Studienganges die Voraussetzungen, im Berufsleben als professionelle Sängerdarsteller*innen erfolgreich tätig zu sein“ erwerben.

Dies soll nach Aussage der Hochschule durch eine breit gefächerte Ausbildung erreicht werden, die unterschiedliche Stilistiken, darstellerische Aspekte sowie Opernaufführungen vor Publikum abdeckt und durch die Zusammenarbeit mit Bühnen und Theatern der Region wie auch berufsorientierte Vorsingen eine hohe Praxisnähe aufweist.

Die Absolvent:innen haben sich eine profunde Gesangstechnik und Kompetenzen in verschiedenen Genres des Musiktheaters erarbeitet. Das individuelle Profil der Studierenden lässt dabei eine Vertiefung in den Bereichen zeitgenössische Musik und/oder historischer Interpretationspraxis zu. Ergänzend können über den Wahlbereich noch weitere Qualifikationen, u.a. aus den Bereichen Pädagogik oder anderen Stilistiken erworben werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird gemäß den Zielen des Studiums vor allem auch durch das Teamteaching und den Austausch in den unterschiedlichen Lehr-Lernformaten gewährleistet, ebenso wird in § 6 FSPO deutlich, dass fächerübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie beispielsweise Selbstständigkeit, Planungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, in allen Modulen erworben werden sollen. Durch diese Form der Ausbildung werden die Studierenden in die Lage versetzt, Verantwortung in verschiedenen Arbeitsfeldern zu übernehmen.

Der FSPO ist dazu zu entnehmen, dass die Studierenden „[d]urch den Aufbau von umfassenden Kompetenzen befähigt [werden], sich dem ständig in Veränderung begriffenen Berufsfeld anzupassen und sich sowohl solistisch als auch im Ensemble in allen darstellerischen und musikalischen Ausformungen der sich wandelnden Musiktheaterlandschaft erfolgreich einbringen zu können.“

Die inhaltliche Ausrichtung des Masterstudiengangs „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) ist klar durch die Spezialisierung des Studiengangs auf den Bereich Szenisches Arbeiten geprägt. Zentraler Aspekt ist die Arbeit mit und am Instrument Stimme. Diese technische Arbeit wird ergänzt durch die Interpretation der passenden Gesangsliteratur aus dem Kanon der Literatur des Studiengangprofils. Der Umgang mit dem eigenen Instrument Stimme kann im Wahlfach durch Lehrveranstaltungen aus dem Modul Gesangspädagogik ergänzt werden, in dem es ausdrücklich um eine Neudefinition und Weiterentwicklung gesangspädagogischer Inhalte geht. Es werden die nötigen Inhalte und Kompetenzen erworben, um im Bereich Musiktheater beruflich tätig zu sein. Die Studierenden werden auf die komplexen Anforderungen sowohl im zeitgenössischen Musiktheater als auch im klassischen Repertoire vorbereitet. Die Ausbildung beschränkt sich nicht auf szenische Umsetzung, sondern fördert die Verbindung des Gesangsinstruments Stimme mit Körper, Geist, Musikalität, inhaltlichem Ausdruck, ästhetischer Vielfalt und musikalischen Anforderungen und regt zur Reflexion über all diese Aspekte an. Zusätzlich werden theoretische Inhalte vermittelt, die für die Reflexion der Werke und in Hinblick auf den Gegenwarts- und Gesellschaftsbezug des künstlerischen Tuns eminent wichtig sind. Durch eine intensive Betreuung lernen die Studierenden, mit den Anforderungen einer Tätigkeit im szenischen Bereich umzugehen und die dazu notwendigen Voraussetzungen in den Bereichen Selbstmanagement und Professionalisierung sinnvoll und zielgerichtet einzusetzen. Alle Inhalte zielen auf eine erfolgreiche Berufstätigkeit als individuelle und künstlerisch komplexe Persönlichkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs, welche klar aus den Ordnungsdokumenten hervorgeht, ist geeignet, Studierende auf den Beruf als Sängerdarsteller:innen vorzubereiten. Die künstlerische Befähigung wird durch ein Angebot, dass auf die szenisch-dramatischen Anforderungen eingeht, gewährleistet. Hierbei spielen sowohl praktische Fächer wie szenische Darstellung und Bewegungsunterricht als auch theoretische Inhalte wie Dramaturgie oder eine Mischung aus beidem (Beispiel: IPA (Internationales Phonetisches Alphabet), Praxis neue Musik) eine wichtige Rolle.

Der Praxisbezug ist durch eigene Musiktheaterproduktionen und Kooperationen ebenso gegeben wie durch die vielfältigen Möglichkeiten, die sich bei den Kooperationspartnern der Hessischen Theaterakademie ergeben. Auf diese Weise können die Studierenden sowohl praktische Erfahrungen sammeln als auch ein professionelles Netzwerk aufbauen. Allerdings ist es, nachvollziehbar, vom Stimmfach und von der Entscheidung der betreffenden Castingchefs abhängig, ob die Studierenden an den umliegenden Theatern gute Rollen und Auftrittsmöglichkeiten bekommen. Um die optimale

Entwicklung der Studierenden zu gewährleisten, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass es für alle auch intern die Möglichkeit gibt, eine mittlere oder große Fachpartie in einer realistischen Aufführungssituation (komplette Opern, entsprechend lange Probenperioden) ausführen zu können. Dies kann positiv zur umfassenden Erreichung der formulierten Qualifikationsziele beitragen, insbesondere was Aspekte wie Stamina (stimmlich und körperlich), längere Präsenz (singend) auf einer Bühne, das Vorbereiten und Erlernen einer ganzen Partie, Verteilung der Energie (stimmlich und physiologisch) über eine längere Aufführungsdauer usw. angeht. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde geschildert, dass dieser Umstand im Bewusstsein der Lehrenden ist und dass eine abendfüllende Opernproduktion geplant ist. Das Gutachtergremium empfiehlt die Evaluation dieser Produktion in Bezug auf den Beitrag zu den Qualifikationszielen sowie insbesondere das szenische Material.

Durch die enge Zusammenarbeit der Studierenden, die bereits in der Aufnahmeprüfung mit einer Ensemble(Duett-)Arbeitsprobe getestet und simuliert wird, stehen die Chancen für die Persönlichkeitsentwicklung sehr gut. Auch durch die vielfältigen Auftrittsmöglichkeiten (intern, HTA, Akademie Musiktheater heute (AMH)) und die damit verbundene Selbstorganisation werden die Studierenden gut auf ihren Beruf vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit die Erreichung der formulierten Qualifikationsziele weiterhin auf hohem Niveau gewährleistet wird, sollte die Hochschule das gewählte szenische Material für Produktionen immer wieder insbesondere hinsichtlich der Umsetzbarkeit auch von mittelgroßen Partien für alle Studierenden prüfen. Auch der Plan zur Realisierung einer abendfüllenden Opernproduktion sollte hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit geprüft werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Berufsbild von Sänger:innen ist seit Jahren einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Dem Wegfall von festangestellten Berufsoptionen an Stadttheatern und Berufsschören steht eine weitreichende Diversifizierung der Tätigkeitsbereiche in freiberuflichen Kontexten gegenüber. Der Studiengang orientiert sich an diesen Entwicklungen und passt die Ausbildung an veränderte gesellschaftliche und berufliche Realitäten an.

Der Studiengang ist in seinen Inhalten und Strukturen auf Zukunftsfähigkeit ausgerichtet. So sieht er Module vor, die für eine Implementierung von künstlerischer und wissenschaftlicher Forschung geeignet sind. Die Modulinhalte geben Möglichkeiten zur Ausgestaltung, sodass sie den wandelnden Anforderungen der Zukunft jederzeit gerecht werden können. Hierbei spielt der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden eine zentrale Rolle. Im Abgleich mit der erlebten Berufs- und Ausbildungsrealität beider Gruppen werden die genauen Inhalte jeweils den Erfordernissen angepasst. Bei der Definition der Modulinhalte ist eine entsprechende Anpassungsfähigkeit mitberücksichtigt worden.

Aus § 5 FSPO lässt sich entnehmen, dass ein „[z]entrales Element der Ausbildung [...] eine enge Verknüpfung von Inhalten aus den Bereichen Gesang, szenischer Darstellung, Körperarbeit, musikalischer (Ensemble-)Arbeit, vertiefender (Fremdsprachen-)Korrepetition und der Vermittlung dramaturgisch-inhaltlicher Kenntnisse [ist]. [...] Hinzu kommt ein breitgefächertes Angebot im Wahlbereich, in dem die Studierenden sich individuell je nach Neigung fortbilden können. Dies schließt auch Angebote in pädagogischen, konzertanten und stilistisch spezialisierenden Angeboten (Alte und Neue Musik) mit ein.“

Als Lehr-Lernformen sind in § 6 FSPO Auftritte (A), Blockunterricht (B), Ensembleunterricht (EU), Einzelunterricht (E), Künstlerischer Gruppenunterricht (KGU), Kleingruppenunterricht KG, Praxis, Projekte und Produktionen, Seminar (S), Teamteaching, Übung (Ü), Vorlesung (V) und Workshop (W) näher definiert. Gruppenunterrichte und Einzelunterrichte ergänzen sich. Während in Gruppenunterrichten das Miteinander, die Auseinandersetzung mit anderen und das gemeinsame Entwickeln (z.B. von Bühnenformaten) ebenso im Zentrum steht wie der zumeist interdisziplinäre Austausch mit anderen Ausbildungsbereichen, schafft der Einzelunterricht für die Studierenden einen geschützten Raum, in dem sie vertieft betreut und in der eigenen künstlerischen Entwicklung gezielt gefördert werden können. Diese Betreuung umfasst auch die Vorbereitung auf die Praxis in externen Projekten, die von den Lehrenden gesangstechnisch und szenisch beratend vorbereitet und begleitet werden. In Hinblick auf den Einsatz digitaler Hilfsmittel in der Lehre sind die Möglichkeiten begrenzt, da für den praktisch-handwerklichen Kompetenzerwerb der Sänger:innen digitale Lernmethoden nur eine geringe Hilfe sein können. Lediglich in Fragen der Organisation von Lehrangeboten können Hilfsmittel wie Moodle (Planung von Szeneprojekten, Lehr- / Lernplattform für Theorie- und Bewegungsunterrichte) sinnvoll sein. Hilfreich haben sich jedoch in der Coronapandemie die Möglichkeiten der Aufnahmetechnik und der digitalen Übertragungstechnik gezeigt. Diese wurden und werden von Lehrenden und Studierenden stark in Anspruch genommen. Neue Formen der Darbietung von künstlerischen Inhalten haben sich in dieser Zeit etabliert und verstetigt.

Der Studiengang umfasst insgesamt 9 Module, diese sind, bis auf das Abschlussprojekt (M9), alle zweisemestrig. Über das erste Studienjahr werden die Module M1 Gesang & Interpretation 1, M3

musikalisch-szenische Darstellung 1, M5 Musiktheater Projekt 1 und M7 Wahlfächer belegt. Im zweiten Studienjahr werden mit den Modulen M2, M4, M6 und M8 jeweils die Fortführungen der Module studiert. Im vierten Semester wird dann durch die Studierenden noch das Abschlussprojekt belegt.

Sicherlich ist die Ausbildung und Entwicklung stimmlicher Fähigkeiten nach wie vor die zentrale Aufgabe eines Gesangsstudiums, allerdings erhalten die Studierenden durch die Gleichrangigkeit von Gesang, Musikalischer Interpretation, Szene und Bewegung während des gesamten Studiums einen deutlichen Eindruck über das weit gefasste und eng zusammenhängende Berufs- und Beschäftigungsfeld. Dies gibt ihnen von Anfang an die Möglichkeit, eigene Neigungen besser und vertiefend in ihr Studium einzubringen, was in der Wahlmöglichkeit im Abschlussmodul seinen stärksten Niederschlag findet. Die Modulstruktur ist der Hochschule zufolge so aufgebaut, dass sie alle wichtigen Kompetenzbereiche für eine erfolgreiche Berufstätigkeit im Berufsfeld Gesang abdeckt. Gleichzeitig sollen die Module inhaltlich miteinander verwoben sein und so den Studierenden in seiner Gesamtheit im Blick haben.

Ein wichtiger Aspekt der Ausbildung liegt in der Nutzung des gemeinsamen Erfahrungs- und Wissenspools der Lehrenden der gesamten Abteilung Gesang, die den Ausgangspunkt für den sinnvollen Einsatz von Teamteachingformaten bilden. Der Studiengang orientiert sich am Leitbild und den Allgemeinen Entwicklungszielen der Hochschule. Darin spiegelt sich das Bestreben, den Studierenden die Freiheit zu geben, eine selbstbestimmte künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln wie sie schon in der Ausbildung im Bachelorstudiengang Gesang begonnen wurde. Die Vermittlung gesangstechnischer, musikalischer und szenischer Fertigkeiten geht Hand in Hand mit der Vermittlung von Bildungsinhalten, der Reflexion des Erlernten und dem Einbetten der künstlerischen Tätigkeit in einen gesellschaftspolitischen Kontext. Die Inhalte der Studiengänge in der Abteilung Gesang speisen sich aus der Bewahrung und zeitgemäßen, wissenschaftlich fundierten Interpretation des kulturellen Erbes ebenso wie aus der Auseinandersetzung mit zeitgenössischen kompositorischen, performativen und darstellerischen Formen. Durch die Verzahnung dieser Inhalte ist es den Studierenden möglich, die Komplexität und Möglichkeiten des Berufsbildes Sänger:in/ Bühnendarsteller:in bereits im Studium zu erleben, zu erlernen und selbst zu leben.

Besonderes Gewicht besitzt im Masterstudiengang die inhaltliche und reflexive Auseinandersetzung im Hinblick auf das eigene Tun und auf die interpretierten Werke. Diese ist Inhalt aller Module und entspricht der heutigen Erwartung an Sänger:innen, die über eine unreflektierte Aufführung der einschlägigen Gesangsliteratur weit hinausreicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Eingangsqualifikationen (erster berufsqualifizierender Abschluss, Deutschkenntnisse, Eignungsprüfung (siehe Prüfbericht)) sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll for-

muliert und bilden die Anforderungen des Curriculums gut ab. Die, je nach Einschätzung der Leistungen in der Eignungsprüfung, verpflichtenden Wahlbereiche (siehe Modulbeschreibung Modul Wahlfächer I) IPA, Schauspiel-Aufholkurs und Sprechen für Nichtmuttersprachler:innen, welche vor allem auf Bachelorstudierende aus anderen Einrichtungen abzielen, sind durchaus als sinnvoll zu beurteilen, um das Niveau der Studierenden an die Standards am Haus anzugeleichen.

Aktuell befindet sich die Hochschule in einem Qualitätsentwicklungsprozess, in welchem für Masterabschlüsse, die mit einer Gesamtpunktzahl von 360 ECTS-Punkten abschließen, sichergestellt werden soll, dass dieses Niveau gleichwertig für alle Absolvent:innen erreicht wird.

Das Curriculum ist didaktisch nachvollziehbar aufgebaut und erlaubt das Erreichen der Qualifikationsziele insbesondere durch die Verknüpfung von theoretischen und praktischen Studieninhalten. Dabei entsprechen die gewählten Lehr- und Lernformen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst – die Kernarbeit, die Stimme, steht sinnvoll im Mittelpunkt. Eine Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse erfolgt im Hauptfachunterricht immanent und wird von den Lehrenden begleitet, wodurch studierendenzentriertes Lernen ermöglicht wird.

Die szenisch-dramatischen Inhalte werden hinterlegt mit einem theoretischen Unterbau, der es den Studierenden erlaubt, ihr Rollenstudium zu vertiefen und darüber hinaus durch weitere, im Hinblick auf die Berufsrealität wichtige Aspekte wie Kooperationen mit der Neuen aber auch der Alten Musik, pädagogische Anteile im Wahlbereich oder auch ein Seminar zu IPA ihr persönliches Profil zu schärfen. Die Möglichkeiten, die den Studierenden über den integrierten Wahlbereich eröffnet werden, bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv, dennoch ist es hier wünschenswert, im Rahmen der Studiengangsentwicklung zu prüfen, ob bei der Vielzahl an Wahlmöglichkeiten eine engere Begleitung für die Studierenden sinnvoll sein könnte, um so die maßgeschneiderte Profilbildung noch besser zu gewährleisten (siehe 2.2.6 Studierbarkeit). Die umfassenden Möglichkeiten, schon während des Studiums begleitet in die berufliche Praxis zu gehen, ist ein großer Mehrwert für den Studiengang. Die aktuell in den Modulbeschreibungen festgelegte, eher niedrige, Kreditierung dieser externen Projekte sollte aber evaluiert und gegebenenfalls im Rahmen der Studiengangsentwicklungsprozesse entsprechend – an die gelebte Praxis – angepasst werden, wenn an dieser Stelle massive Diskrepanzen zwischen dem erwarteten und dem tatsächlich in der Produktion entstandenen Aufwand festgestellt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum einen die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten übereinstimmt und der gewählte Abschlussgrad inhaltlich passend ist und zum anderen das Curriculum korrespondierend zu den zugrundeliegenden Qualifikationszielen und unter Berücksichtigung der formulierten Eingangsqualifikationen aufgebaut ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Studiengangsentwicklung sollte die Kreditierung der externen Projekte evaluiert und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Mobilität (Auslandsaufenthalte, Hochschulwechsel, etc.) der Studierenden ist nach Angaben im Selbstbericht im gesamten Studiengang gegeben. Ein Wechsel der Hochschule innerhalb des Studiums – beispielsweise als Folge des Erasmus-Programms – ist nicht ungewöhnlich.

Ein Hochschulwechsel oder eine Teilnahme an einem Austauschprogramm innerhalb des Masterstudiengangs ist eher unüblich, aber möglich. Studierende der HfMDK, die die Hochschule im Rahmen eines Erasmusjahres verlassen haben (outgoing), waren in der Vergangenheit eher selten.

Im Sinne der Förderung einer internationalen Ausrichtung der HfMDK sollen Studierende in Zukunft jedoch verstärkt ermuntert werden, diese Möglichkeiten wahrzunehmen. Das International Office der HfMDK berät und unterstützt bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist es laut Auskunft der Programmverantwortlichen möglich, dass sowohl Studierende des Hauses Gastsemester an anderen Hochschulen im In- und Ausland bzw. umgekehrt auch externe Studierende entsprechende Semester an der HfMDK absolvieren können; es werden jedoch keine expliziten Empfehlungen genannt, in welchem Semester ein Austausch besonders sinnvoll wäre. Aufgrund der kurzen Dauer des Studiengangs und der gewünschten, starken Verschränkung mit der praktischen Tätigkeit als Sänger:in in (externen) Produktionen stellt sich hier naturgemäß, wie auch in anderen Studiengängen in diesem Bereich, die Frage der generellen Bedeutung dieser Möglichkeit. Der umfangreiche Wahlfachanteil im Studiengang begünstigt grundsätzlich die studien- tische Mobilität aufgrund diverser Anrechnungsmöglichkeiten - sofern die Gegebenheiten und erwartbaren Credits nach Möglichkeit schon im Vorfeld eines externen Studienaufenthalts bzw. bei externen Studierenden vor dem Wechsel ans Haus eruiert werden können. Die hochschulseitig zur Verfügung stehenden Beratungs- und Informationsangebote werden aber als sehr gut bewertet und erlauben es den Studierenden, einen Auslandsaufenthalt sinnvoll begleitet zu planen. Regelungen zur Anerkennung und Anrechnungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule transparent hinterlegt und es konnten keine praktischen Probleme festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Neben den fachübergreifenden Kursen und Seminaren im Bereich Künstlerische Projekte (M5/M6) und im Wahlbereich (M7/ M8) ist der Ausbildungsbereich Gesang zum Zeitpunkt der Begehung mit folgenden Stellen, die ausschließlich bzw. vorwiegend in der Gesangsabteilung unterrichten, besetzt:

- 3 Professuren für Gesang (Sopran, Mezzosopran/ Alt, Tenor), Deputat jeweils 18 SWS
- 2 Lehraufträge Gesang, jeweils max.8 SWS
- 1 Professur für Musikalische Leitung (18 SWS)
- 1 Professur für Szenischen Unterricht (18 SWS)
- 1 Professur für Bewegung (18 SWS)
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben (100 % = 28 Stunden) für Korrepetition und Liedgestaltung, welche für die kommenden zwei Jahre ab dem WiSe 2024/25 befristet auf drei Lehrende im Prozentverhältnis 65/25/10 aufgeteilt wird.
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben (100 % = 28 Stunden) für Korrepetition, Ensemble und Musikalische Leitung; diese Stelle wurde seit 11/22 durch einen weiteren Lehrenden im Prozentverhältnis 20/80 vertreten. Seit dem SoSe 2024 lautet die Teilung 50/50.
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben (50 % = 14 Stunden) für Korrepetition
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben (30 % = 8,4 Stunden) für Liedgestaltung

Zurzeit laufen die Vorbereitungen für das Berufungsverfahren einer W3-Gesangsprofessur für klassischen Gesang mit mindestens einem Schwerpunkt in den Bereichen Oper/Musiktheater oder Konzert/Oratorium. (Es handelt sich hierbei um das Stellenprofil aller Gesangsstudiengänge (BA Gesang, MA Konzert (Gesang), MA Gesang Musiktheater, KE). Die Kostenneutralität zu gewährleisten, war Bedingung für die Einführung des Masterstudiengangs.

Ein erklärtes Ziel der Hochschulleitung ist seit einigen Jahren die schrittweise Umwandlung von Lehraufträgen in LfbA-Stellen (Lehrkräfte für besondere Aufgaben, festangestellter Mittelbau). Dieses Ziel wird kontinuierlich umgesetzt.

Die Hochschule bietet regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Es gibt für Lehrende vielfältige Weiterbildungsangebote an der HfMDK, um vor Ort gezielt auf den Bedarf eingehen zu können. Darüber hinaus bietet der Bereich Persönlichkeitsentwicklung für Lehrende überfachliche Angebote und individuelle

Maßnahmen an. Für neuberufene Professor:innen hat die HfMDK seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die Hochschule entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht und an dem alle neuen Professor:innen verbindlich teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird, entsprechend der Fachkultur, sinnvoll durch hauptamtliches Personal und Lehraufträge abgedeckt.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt. Hier ergeben sich für den Studiengang aktuell Potenziale, da es Nachbesetzungen geben wird, die die gewählte Ausrichtung des Studiengangs sinnvoll unterstützen können, sowie zur Erreichung der Qualifikationsziele beitragen. Das Gutachtergremium unterstützt die Hochschule dabei, das anstehende Berufungsverfahren frühzeitig zu planen und auch im Hinblick auf die weitere Studiengangsentwicklung zu nutzen. Im Rahmen dessen sollte beachtet werden, dass das im Stellenplan angelegte Kapazitätsniveau von vier Gesangsprofessuren nicht reduziert wird.

Das Lehrpersonal kann verschiedenste Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und wird dabei auch durch die Hochschule unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das im Stellenplan angelegte Kapazitätsniveau von vier Gesangsprofessuren sollte nicht reduziert werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge Gesang sind Teil des Fachbereichs 3 und verfügen über ein eigenes Budget (ohne Kosten für festangestelltes Personal), von dem ein Großteil für Lehraufträge aufgewendet werden.

Diese werden vergeben für:

- Korrepetition
- Ensemble/ Einstudierung
- Bewegung/ Tanz/ Fechten

- Sprecherziehung
- Dramaturgie
- Liedgestaltung im Wahlfach
- Gesangspädagogik im Wahlfach

Für sämtliche Projekte der Abteilung stellt die Hochschule innerhalb des Gesangsbudgets jährlich einen festen Betrag zur Verfügung. Dieser Betrag wird derzeit für die große szenische Jahresproduktion verwendet. Für die am Ende des Wintersemesters stattfindende kleinere szenische Produktion („Szeneabende“) steht ebenfalls ein Budget zur Verfügung.

Als Teil der Hessischen Theater Akademie (HTA) erhält die Gesangsabteilung für Kooperationsprojekte mit HTA-Partnerbühnen und Studiengängen zusätzlich Mittel von der HTA. Darüberhinausgehende Kosten werden durch Drittmittel oder durch qualitätssichernde Mittel für Studium und Lehre (QSL-Mittel) bestritten. Hierzu gehören auch Kosten für Exkursionen und zusätzliche Lehrangebote.

Für darüberhinausgehende und besondere Angebote, wie die regelmäßigen Meisterkurse, beantragt die Abteilung finanzielle Unterstützung durch die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule (GFF).

Die Organisation der Abläufe in der Gesangsabteilung übernimmt zu großen Teilen die Assistenz der Ausbildungsdirektion, eine 50%-Verwaltungsstelle, die der Ausbildungsdirektion zugeordnet ist. Außerdem sind insgesamt in der Abteilung 3 studentische Hilfskräfte tätig, die in organisatorischen Abläufen unterstützen.

Die IT-Infrastruktur wird zentral über das Rechenzentrum der Hochschule bereitgestellt und unterstützt. Digitale Tools für Videokonferenzen und eine Lehr-Lernplattform werden zentral im Bereich digitale Lehre angeboten sowie ein Anwendungssupport für E-Learning bereitgestellt.

Der Unterricht in den Gesangsstudiengängen findet in der Regel im Hauptgebäude der HfMDK Frankfurt statt. Hierzu dienen die üblichen Unterrichtsräume, die auch von den Studierenden (neben den speziellen Überräumen) zum Üben genutzt werden können. Seit 2023 sorgt das elektronische Reservierungsmanagement ASIMUT für eine transparente Durchführung der Raumbelegung. Einzelne Lehrangebote finden in angemieteten Räumlichkeiten statt. Für die Aufführungen der szenischen Arbeit stehen das Opernstudio (Szeneprojekte), der kleine Saal (Szeneabend im Januar/ Februar jeden Jahres), der große Saal oder das LAB Frankfurt (große Jahresproduktionen) zur Verfügung. Praktische Gruppenunterrichte (Bewegung, Tanz, Szene) finden in der Regel im Opernstudio statt. Dort steht für die szenische Arbeit Bühnentechnik mit Beleuchtung sowie ein umfangreicher Fundus mit Requisiten und Kostümen zur Verfügung. Für theoretische Gruppenunterrichte nutzt die Abteilung die Seminarräume im A-Gebäude an der Eschersheimer Landstraße sowie Seminarräume

in der Gervinusstraße, die mit Medientechnik ausgestattet wurden, um hybride Unterrichte und das Experimentieren mit neuen digitalen Lehrformen zu ermöglichen.

Als digitales Hilfsmittel für die Organisation und Durchführung der Lehre hat sich die Lernplattform Moodle bewährt und für einige Gruppenlehrformate etabliert. Auch weitere Angebote wie Digital classroom, Appassimo und Doozoo werden aktuell von Lehrenden genutzt. Für Videokonferenzen greift die Abteilung auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Programme (Big Blue Button, Pexip, Adobe Connect) zurück.

Zur generellen Ausstattung der Hochschule für die Arbeit von Studierenden und Lehrenden steht die umfangreiche Bibliothek im Hauptgebäude zur Verfügung. Für schriftliches Arbeiten gibt es dort Arbeitsplätze. Weitere Arbeitsplätze finden Studierende und Lehrende in den Fluren des A-Gebäudes im Hauptgebäude. Außerdem steht ein Eltern-Kind-Rückzugsraum im Gebäude B des Haupthauses zur Verfügung und seit kurzem ein diskreter, nicht einsehbarer Besprechungsraum im Gebäude C für Termine in heiklen Belangen (me too, Mobbing, Machtmissbrauch etc.), den die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertrauensdozentin und die Beauftragten und Beratenden in den Bereichen Antidiskriminierung, Studienbedingungen und Schwerbehinderung sowie die Mitarbeitenden für Studienfinanzierung für Beratungsgespräche nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit einer 50%-Verwaltungsstelle und drei HiWis ist die organisatorische Seite des Studiengangs / der Fachgruppe gut abgedeckt. Allerdings wäre es wünschenswert, mehr technisches Personal zur Verfügung zu stellen, um theaterpraktische Abläufe (Bühnenbild, Beleuchtung, Umbauten) zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Zwar gibt es unterschiedliche Räume, die sich der Studiengang mit anderen Abteilungen teilt, allerdings keinen spezifischen Theaterraum mit entsprechenden bühnentechnischen Möglichkeiten. Da immer noch an fast allen Opernhäusern dieses klassische Setting gegeben ist, ist es wichtig, dass die Studierenden in solchen Räumen Erfahrungen sammeln. Dies wäre in einem zukünftigen Gebäude umsetzbar und wünschenswert. Optimierungsbedarf gibt es ebenfalls bei den Lagerkapazitäten für Bühnenbildteile und Möbel, ebenso für Kostüme und Requisiten. Dafür stehen nur sehr kleine Flächen zur Verfügung, und im Sinne der Nachhaltigkeit sollte man möglichst viele der verwendeten Objekte aufzubewahren, ggf. umfunktionieren und wiederverwenden. Im Rahmen des Neubaus der Hochschule sollten die Raumbedarfe des Studiengangs in den Planungen daher bedacht werden.

Die sonstige Gebäudeausstattung ist sehr positiv zu bewerten, die IT-Ressourcen und das Raumbuchungssystem ebenso.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen des Neubaus der Hochschule sollten die Raumbedarfe des Studiengangs in den Planungen bedacht werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In den Allgemeinen Bestimmungen ist in § 18 festgelegt, dass Prüfungsformen künstlerisch-praktische (praktische Prüfungen am Instrument, Lehrprobe), schriftliche (Klausur, Hausarbeit, Bericht) und mündliche Prüfungen sein können. „Andere kontrollierbare Prüfungsformen (z.B. in digitaler Form)“ können in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen werden. Die Prüfungsformen sind in diesem Paragrafen jeweils näher definiert.

In den Prüfungen werden dem Selbstbericht zufolge unterschiedliche Kompetenzen nachgewiesen, deren Formate zu den Qualifikationszielen der Module passen. In der Regel gibt es nicht mehr als eine Prüfung in einem Modul. Im Falle von mehreren Teilprüfungen („Dramaturgie“ und „Künstlerisches Wort“ im Modul 4) ist für den erfolgreichen Abschluss des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

Die Prüfungen sind in der Regel am Ende des Semesters abzulegen. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt in der Regel zentral über das Prüfungsamt. Dort wird auch geprüft, ob die Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfungen vorliegen.

Im Studiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) gibt es als Prüfungsformen die künstlerisch-praktische Prüfung, darunter auch Projektmitwirkung, das Journal sowie die mündliche und schriftliche Prüfung. Die genauen Anforderungen, Zeiträume und Dauer der Prüfungen sind der Anlage 4 (Prüfungsplan) der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die Prüfung im Abschlussmodul besteht aus zwei Teilen: einem Abschlussprojekt (dieses kann frei und selbstkonzipiert sein, ein Projekt der Abteilung Gesang oder eine externe Produktion in Abstimmung mit der Professur für Szenische Leitung) und einem schriftlichen Arbeitsjournal.

Eine Besonderheit des Masterstudiengangs „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) ist, dass die Prüfungsleistungen nicht benotet werden. Es gibt lediglich die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ (vgl. § 9 FSPO). Hintergrund ist der Hochschule zufolge, dass in der Berufsrealität die Benotung eines Masterstudiums Gesang nur selten relevant ist. Für eine Bewerbung an Musikschulen ist die Bachelorabschlussnote ausreichend. Benötigt wird eine Masternote allenfalls bei Bewerbungen für Stipendien. Die klare Rückmeldung der Studierenden war es aber, dass man das Prinzip ohne Noten sehr zu schätzen weiß und dieses nicht ändern möchte. Dahinter steht eine Auffassung des Masterstudiengangs als Studiengang für fortgeschrittene und mündige Studierende. Durch die Aufnahme

in diesen Studiengang haben sie die nötige Qualität bereits nachgewiesen. Mit dem Wissen, dass es keine Abschlussnoten gibt und dem damit verbundenen Wegfall einer unnötigen Drucksituation hat es in den vergangenen Semestern zahlreiche außergewöhnliche und hochqualitative Abschlussprüfungen gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Entscheidung des Studienganges, auf eine Benotung zu verzichten (§ 9 FSPO) und den Masterabschluss nur mit „bestanden“, ggf. mit Auszeichnung, oder „nicht bestanden“ zu bewerten, wirkt gleichermaßen befreiend und egalisierend. Da die nötigen ECTS-Punkte erbracht werden, ist daran grundsätzlich nichts auszusetzen. Ob die fehlende Benotung negative Konsequenzen hat bei der Vergabe von Stipendien oder bei der Mobilität (wenn Studierende an eine andere Hochschule wechseln wollen), sollte in den Evaluationen kontinuierlich überprüft bzw. berücksichtigt werden.

Die eingesetzten Prüfungsformen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert, wobei es zu einer gewissen Häufung von Prüfungen im Abschlusssemester kommt. Es stellt sich die Frage, ob man einzelne (theoretische) Prüfungen vorziehen kann. Die schriftliche Abschlussarbeit (Journal) genügt wissenschaftlichen Mindeststandards und kann, da sie das Abschlussprojekt begleitet und reflektiert, nur im letzten Semester stattfinden.

Die Möglichkeit, das Abschlussprojekt entweder mit einem komplett frei gestalteten Programm in Eigenregie, im Rahmen einer Hochschulproduktion oder bei einer Produktion der HTA zu absolvieren, ist sinnvoll, denn es setzt die vielfältige Ausrichtung und die unterschiedlichen Auftrittsmöglichkeiten, die den gesamten Studiengang prägen, konsequent fort. Durch Betreuung und Begleitung wird dringend angeraten zu gewährleisten, dass der Arbeitsaufwand bei den verschiedenen Optionen vergleichbar bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Workload und die Anforderungen der Module sind nach Angaben im Selbstbericht so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Auf Schwierigkeiten einzelner Studierender kann auf Grund der hohen Individualisierung zumeist adaptiv reagiert werden, indem Hilfestellungen und Einzelbetreuungen durch Lehrkräfte gegeben werden.

Alle Lehrkräfte stehen in regelmäßigm Austausch, um punktuelle Überbelastungen, beispielsweise in Projektphasen, in der Vorbereitung von Klassenkonzerten, etc. zu vermeiden. Die Assistenz der

Ausbildungsdirektion koordiniert die Angebote im Ausbildungsbereich und hilft bei der Durchführung und Planung von Lehrveranstaltungen.

Zu Beginn jedes Semesters gibt es eine Vollversammlung als Informationsveranstaltung, in der alle Lehrenden ihr Semesterprogramm vorstellen können und Studienanfänger:innen allgemeine Informationen zum Studium gegeben werden. Für die neu aufgenommenen Studierenden im Masterstudiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus.) wird eine Einführungsveranstaltung mit Erklärung der Erfordernisse des Studienganges durch die Ausbildungsdirektion angeboten. Den Studierenden stehen neben den Ansprechpersonen im Studiengang, im Fachbereich und der Zentralverwaltung (insbesondere sei hier die Abteilung Studienservice für sämtliche administrative Studienangelegenheiten genannt) die diversen Anlauf- und Beratungsstellen der HfMDK zur Verfügung.

Auf Grund der hohen Individualisierung des Studienverlaufs wird eine hohe Eigenverantwortung bei der Organisation, terminlichen Planung und Strukturierung des Studiums erwartet, die nebenbei auch der Vorbereitung auf das Berufsprofil vorwiegend freiberuflicher Tätigkeit dient. Durch den hohen Betreuungsgrad und die Strukturierung der Präsenzzeiten in den Modulen wird nach Auskunft im Selbstbericht dennoch gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich durchführbar ist. Durch die enge Vernetzung von Lehrenden und Studierenden ist der Hochschule zufolge eine permanente achtsame Beobachtung der Belastung von Studierenden gewährleistet und kann in der Zukunft bei nachhaltigen Schwierigkeiten zeitnah angepasst werden.

Um nicht deutschsprachigen Studierenden eine Starthilfe neben den nachzuweisenden Sprachzertifikaten zu geben, bietet der Masterstudiengang im Wahlbereich (M7) einen verpflichtenden Kurs „Sprechen für Nichtmuttersprachler:innen“ an. Diese Lehrveranstaltung speist sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre und soll für diese Studierendengruppe eine Hilfe sein, sich in den sprachlich komplexen Studiengang besser einzufinden.

Regelmäßige Evaluationen umfassen auch Fragestellungen zu Belastung und Studierbarkeit. Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Gesang Musiktheater“ (M.Mus) wurde Studierendenvertreter:innen und dem Prüfungsamt vorgelegt. Auch hier wurde auf Änderungswünsche reagiert und die Studienordnung angepasst.

Regelmäßige Kooperationen mit den verschiedenen Abteilungen innerhalb der Hochschule (Künstlerische Instrumentalausbildung (BA und MA), Institut für zeitgenössische Musik (IzM), Tanz, Schauspiel, Historische Interpretationspraxis (HIP)) gewährleisten über den gesamten Studienverlauf eine größtmögliche interdisziplinäre Durchlässigkeit, die den Horizont erweitert, die Eigeninitiative der Studierenden fördert und optimal auf einen sich wandelnden Berufsalltag vorbereitet.

Ebenfalls profitieren die Studierenden von der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (Katharinenkirche Frankfurt, Goethehaus, Romantikmuseum, Limburger Dommusik, Kunstmuseen, etc.),

die ihnen weiterführende Aufführungspraxis erlauben, welche von den Lehrenden in der Vorbereitung sowie während der musikalischen und szenischen Arbeit betreut wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang fußt sehr stark auf einem umfangreichen Wahlfachanteil, der - je nach akademischer Vorgeschichte der Studierenden - auch einige verpflichtende Komponenten enthält; hier könnten mögliche Probleme daraus erwachsen, dass die Studierenden insbesondere im ersten Semester bzw. zu Beginn des Studiums mit der selbständigen Ermittlung und überschneidungsfreien Zusammenstellung des persönlichen Fächerkatalogs überfordert sein könnten. Dazu wäre ein abgestimmter Vorschlagskatalog an Wahlfächern für die einzelnen Semesterstufen - vor allem zu Studienbeginn - hilfreich.

Ein weiterer Aspekt, der ebenfalls entscheidend für ein erfolgreiches und effizientes Studieren sein dürfte, ist die Vereinbarkeit von Lehrveranstaltungen mit der Teilnahme an externen (und auch internen) Produktionen, welche ja ebenfalls ausdrücklich erwünscht bzw. zum Teil auch verpflichtend im Studienverlauf enthalten sind. Hier wird im Vergleich zu anderen Studiengängen seitens der Hochschule und den Lehrenden eine höhere Flexibilität bezüglich einer Nachholmöglichkeit einzelner Einheiten oder Lehrveranstaltungen vonnöten sein, um das Studium nicht von Beginn an erheblich zu verzögern. Im Rahmen der Gespräche konnte dies aber thematisiert werden und es wurde deutlich, dass die Lehrenden grundsätzlich eine große Bereitschaft zeigen, durch Beratung und Begleitung im Vorfeld eine Vereinbarkeit von Studium und Projekt zu schaffen, sowie auch offen dafür sind, zusammen mit den Studierenden individuelle Leistungen zu vereinbaren, um ein Fehlen in Veranstaltungen zu kompensieren. Es wäre wünschenswert, in den Evaluationen gezielt die gelebte Praxis in den Blick zu nehmen, um die Studierbarkeit noch weiter zu stärken.

Die Dichte an Prüfungen ist über die Studiendauer eher ungewöhnlich verteilt, zu Beginn des Studiums ist diese sehr gering und am Ende des Studiums wiederum hoch, was sich in 4 von insgesamt 7 zu absolvierenden Prüfungen am unmittelbaren Ende der Studiendauer darstellt. Das kann unter Umständen ebenfalls eine ungewollte Verlängerung der Studienzeit mit sich bringen, zumal allfällige Defizite im Lernfortschritt bzw. Wissensstand dadurch erst spät augenfällig werden könnten. Auch an dieser Stelle konnte durch die Gespräche vor Ort deutlich werden, dass eine kontinuierliche Feedbackkultur, insbesondere im Hauptfachunterricht, gelebt wird und Studierende auch die Möglichkeiten haben, individuelles Feedback einzufordern.

Die Studierbarkeit wird für die Studierenden vor allem durch die enge Betreuung durch die Hauptfachlehrenden unterstützt, jedoch auch über verlässliche Informationen über die hochschuleigenen Kanäle. Ebenso ist die Vollversammlung zu Beginn des Semesters eine wertvolle Informationsquelle. Die eigene Informationsveranstaltung für neue Studierende im Masterstudiengang ist dazu eine sinnvolle Ergänzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Studierbarkeit und die Profilbildung der Studierenden noch weiter zu unterstützen, sollte an der Übersichtlichkeit des Wahlbereichs, z.B. auch in Form einer Vorschlagsliste von Modulen, bzw. an einem Begleitungsangebot gearbeitet werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Inhalte des Studiengangs werden fortlaufend hinsichtlich der allgemeinen Zielvorstellungen (Interdisziplinarität, Aktualität, Erzielung eines Lernerfolges, Selbstständigkeit der Studierenden, Austausch und Reflexivität des künstlerischen Handelns) hinterfragt und angepasst.

Aus dem Selbstbericht kann außerdem entnommen werden, dass die Lehrenden in der Regel auch selbst künstlerisch und in gesellschaftlich-diskursiven Kontexten aktiv sind, wodurch ein regelmäßiger Abgleich des gelehrtenden Inhalts mit den Bedürfnissen der Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen gegeben ist. Außerdem werden gesellschaftliche Veränderungen und Diskussionen in die Arbeit zwischen Lehrenden und Studierenden eingebunden. Masterclasses von namhaften Pädagog:innen, Sänger:innen und Dirigent:innen sowie übergreifende Workshops und Ringvorlesungen erweitern und runden das Lehrangebot ab.

Im Rahmen von Gesprächen und Gesprächsformaten innerhalb der Klassen und Lerngruppen besteht ein reger Austausch über Inhalte und die betreffenden gesellschaftlichen Konnotationen. Projekte, wie beispielsweise Green Earth night oder Leave no one behind werden von Studierenden und Lehrenden geplant und durchgeführt. Die dort präsentierten Werke sind auch Teil der Unterrichte und werden pädagogisch betreut.

Der Ausbildungsbereich Gesang ist Teil der Hessischen Theaterakademie (HTA) und als solcher Teil einer landesweit vernetzten Gemeinschaft von Theatern und Kulturträgern. Die HTA ist ein in Deutschland einmaliger Studien- und Produktionsverbund von zwölf Theatern aus Hessen und anderen Bundesländern und allen staatlichen Ausbildungsinstituten für Theater in Hessen.

Aus dieser Kooperation ergeben sich die Möglichkeiten einer Kooperation mit den Burgfestspielen Bad Vilbel, dem Theater Gießen und dem Staatstheater Darmstadt. Studierende der Abteilung sind zudem regelmäßig an der Oper Frankfurt, am Staatstheater Mainz sowie am Staatstheater Wiesbaden und mehreren anderen Bühnen in Stückverträgen engagiert. Von besonderer Bedeutung ist die jährliche Kooperation mit dem großen Festakt-Projekt von „Akademie Musiktheater Heute“ (Deutsche Bank Stiftung) im Frankfurt LAB, bei dem das Ensemble Modern mit Studierenden der HfMDK mehrere Neukompositionen von Stipendiat:innen der Stiftung unter der Regie von jungen Regisseur:innen in abendfüllenden Aufführungen verwirklichen. Durch die Möglichkeit des engen Austausches und der Zusammenarbeit einerseits zwischen den verschiedenen Sparten der Darstellenden Künste im Rahmen der HTA und mit den ihr angeschlossenen Theatern andererseits lernen die Studierenden, flexibel auf verschiedenste Anforderungen im Berufsfeld zu reagieren und können so bereits sehr früh praktische Erfahrungen sammeln. Vielfältige Querverbindungen unter den Sparten der darstellenden Künste eröffnen den Studierenden neue Möglichkeiten, sich auf die Komplexität ihrer künstlerischen Laufbahn vorzubereiten. Die HTA hat ihren Sitz an der HfMDK Frankfurt am Main. In den halbjährlichen Treffen aller Leitungen der hessischen Theater (assoziiert: Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Mainz) mit den Ausbildungsdirektionen der vier angeschlossenen Hochschulen werden die Ausrichtungen für die Zukunft erarbeitet, Projekte vereinbart und Zuschüsse verteilt.

Um die Aktualität der gelehrtenden Inhalte zu sichern und die Studiengangsentwicklung zu unterstützen, bietet das Ressort Qualitätssicherung in der Lehre seit dem Sommersemester 2020 regelmäßig informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangsentwicklung und Evaluation an. Diese sogenannten „Rondell-Talks“ fördern den Austausch unter den Lehrenden und bieten eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung bezüglich Fragen der Qualitätssicherung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass die gemeinsame Planung der Lehrinhalte in Abstimmung erfolgt und fachliche und didaktische Weiterentwicklungen Berücksichtigung finden.

Besonders positiv ist zu vermerken, dass die Lehrenden selbst künstlerisch aktiv sind und so ihre Erfahrungen in die Lehre einfließen lassen können. Dies sorgt für eine konstante Anbindung an die Praxis und eine Aktualität der Inhalte. Ebenso positiv ist der Umstand, dass auch Personen von Arbeitgeberseite in die Lehre eingebunden werden, so können fachliche Neuerungen schnell Eingang finden.

Durch namenhafte Gäst:innen aus verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarktes für Sänger:innen wird die Anbindung an die Praxis außerdem weiter gestärkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HfMDK versteht sich als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK ist die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangsentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Die HfMDK fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung.

Das vom Vizepräsidenten für Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung verantwortete Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre bündelt dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben. Ziel ist vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente. Eine Evaluationsordnung wurde im WiSe 2022/23 verabschiedet; eine Änderung ist vorbereitet und abgestimmt und wurde im Wintersemester 2024/25 durch den Senat beschlossen. In der Satzung sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt. Ein Akademisches Controlling wurde aufgebaut, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen.

Dem Studiengang stehen diese Dienstleistungsangebote zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangsentwicklung bzgl. Weiterentwicklung der SPOs und mit dem Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK wird der Studiengang in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden. Diese kontinuierliche Anpassung der Studiengänge geschieht immer vor dem Hintergrund der finanziellen, hochschulpolitischen wie qualitativen Rahmenbedingungen der gesamten Hochschule und des Fachbereiches. Aus diesem Grund ist der Austausch mit dem Ressort Qualitätssicherung, dem Dekanat und dem Präsidium Teil derartiger Veränderungsprozesse.

Zur Qualitätssicherung stehen die Lehrenden in regelmäßigem Austausch. Zudem werden die Studierenden dazu ermutigt, aktiv an der Gestaltung der Unterrichtsformen und -inhalte mitzuwirken und Kritik zu artikulieren. Im Sommersemester 2022 wurde eine Studiengangsbefragung mittels evasys durchgeführt. Diese bezieht sich auf die vergangenen Studien- und Prüfungsordnungen und spiegelt die Rückmeldungen der Studierenden, die im Vorfeld der Entwicklung der neuen Studien- und Prüfungsordnungen eingeholt wurden, wider. Diese Rückmeldungen waren eine der Grundlagen für die Studiengangsentwicklung und sind in die neue SPO eingeflossen. Im Sommersemester 2024 gab es außerdem hochschulweit eine Studierendenbefragung zum Thema Flexibilisierung des Studiums und eine Alumnibefragung, deren Ergebnisse in das interne Qualitätsmanagement fließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche und unter Einbindung der Studierenden stattfindende Monitoring durch die regelmäßige Evaluation ist ein sinnvolles Instrument, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Darüber hinaus sind der regelmäßige persönliche Austausch und die Rückmeldung der Studierenden an ihre Lehrkräfte wichtig, dieser ist, wie aus den Gesprächen deutlich wurde, aufgrund einer sehr individuellen Betreuung und Vertrauensbasis auch gegeben.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Studiengang sich gerade erst etabliert, ist die zeitnahe, unter Umständen auch antizyklische, Evaluation umso wichtiger, damit studentische Erfahrungen in die weitere Ausgestaltung miteinfließen können. Hier ist die vorgesehene Einbindung der Absolvent:innen sinnvoll gestaltet.

Der zur Verfügung gestellte Evaluationsfragebogen ist auf jeden Fall ein geeignetes Instrument, um den Studierenden ein detailliertes und anonymes Feedback zu ermöglichen. Wichtig ist, bei den Problemen, die sich möglicherweise aus der Evaluation ergeben, zeitnah und ergebnisorientiert nachzusteuern. Hier entstand in den Gesprächen vor Ort der Eindruck, dass dieser Prozess fest etabliert ist und damit der Regelkreis geschlossen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Ausbildungsbereich Gesang bietet dem Selbstbericht zufolge Studierenden und Lehrenden aus vielen Ländern der Welt eine Heimat. Im Sommersemester 2024 studieren dort Studierende aus 19 Nationen. Lehrende kommen ebenfalls aus zahlreichen unterschiedlichen Nationen. Dieses selbstverständliche Miteinander verschiedener Kulturen prägt den täglichen Umgang unter Lehrenden und

Studierenden und erweitert den Horizont der Ausbildung auf natürliche Weise. Eine weitere Diversifizierung der Herkunft von Studierenden und Lehrenden ist ausdrücklich erwünscht.

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice, insbesondere in der Verwaltung, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Die HfMDK wurde im Juni 2023 mit dem Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber“ durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ausgezeichnet.

Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (vgl. § 19 Allgemeine Bestimmungen).

Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des AGG für alle Mitglieder und Angehörigen der HfMDK verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule kann leider keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule nach eigener Auskunft bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen.

Der Ausbildungsbereich Gesang/Musiktheater handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden. Die Praxis des Studiengangs folgt den o.a. Aspekten. In der Regel ist bei den Bewerbungen für die Gesangsstudiengänge eine größere Anzahl an Bewerberinnen festzustellen. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Sängern der Stimmlage Tenor und Bariton/ Bass deutlich höher als die nach Sängerinnen. Um den Anteil an männlichen Bewerbern zu erhöhen, hat die Abteilung Kontakt zu den Knabenchören der näheren Umgebung aufgenommen, um interessierten jungen Sängern eine Studienperspektive aufzuzeigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studierende der HfMDK können grundsätzlich auf ein umfassendes Angebot an Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten in Bezug auf Antidiskriminierung, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich am Haus zurückgreifen.

Auf den Studienplan bezogen findet sich ein weiterer Aspekt, dem angesichts einer diskriminierungs- und barrierefreien Umgebung besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte - die Betreuung und Begleitung der Studierenden bei externen Produktionen, wie beispielsweise im Zuge von Kooperationen, etwa über die Hessische Theaterakademie; da es in der Vergangenheit (zum Teil medienöffentlich) immer wieder zu Debatten angesichts von Machtmissbrauch und Übergriffen im (freien) Theater- und Filmbereich gekommen ist, steht der Schutz von Studierenden im didaktischen Einflussbereich der Hochschule stets an vorderster Stelle.

Es herrscht an der Hochschule ein ausgeprägtes Bewusstsein für die genannten Themen, was sich beispielsweise in Form eines uneinsehbaren, diskreten Beratungsraums für die entsprechenden Stellen, oder auch in einem Eltern-Kind-Raum erkennbar darstellt.

Die vollständige Barrierefreiheit der Universitätsgebäude kann aufgrund von budgetären und zeitlichen Rückständen in Bezug auf nötige Umbaumaßnahmen derzeit allerdings (noch) nicht erreicht werden. In den Gesprächen wurde aber deutlich, dass die Hochschule mögliche Maßnahmen ergreift, um diesen Umstand abzumildern.

Die Anzahl der Ansprechpersonen zu Geschlechter-, Diskriminierungs- und Nachteilsausgleichsfragen sowie der eingerichteten Beschwerdestellen ist äußerst umfangreich gestaltet, und könnte demzufolge auf Personen mit Hilfebedarf zunächst überfordernd bzw. unübersichtlich wirken; dieser Aspekt scheint sich zum Teil in gesetzlichen Vorgaben, teils aber auch auf internen Festlegungen zu begründen. Diesbezüglich wird die Aufklärung der Studierenden zu Studienbeginn besonders unterstützt und es wäre eventuell wünschenswert, hier über ein eigenes Veranstaltungsangebot nachzudenken, damit diese Informationen nicht drohen verloren zu gehen.

Eine intakte Vernetzung der genannten Beauftragten bzw. Einrichtungen ist darüber hinaus als entscheidend für einen reibungslosen, effizienten und lösungsorientierten Umgang mit Problemstellungen anzusehen. Hier wurde in den Gesprächen deutlich, dass die hochschulischen Strukturen diese Abstimmungs- und Vernetzungsprozesse nicht nur erlauben, sondern fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Berufspraxisvertretung, Magdalena Fuchsberger, konnte aus persönlichen Gründen nicht vor Ort an der Begehung teilnehmen und wurde auf Aktenlage am Verfahren beteiligt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Katharina Thoma**

Leitung Opernschule

Hochschule für Musik Würzburg

- **Prof. Dr. Antonius Sol**

Professur für Gesang

Kunstuniversität Graz

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Magdalena Fuchsberger**

Musiktheater Regisseurin

c) Vertreter der Studierenden

- **Constantin Luger**

Promotionsstudent, Diplomstudium Gesang (Mag. art.) (abgeschlossen);

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu dem begutachteten Studiengangskonzept vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.05.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	Von 03.02.2025 bis 04.02.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Opernstudio, Seminarräume, Übezellen, Unterrichtsräume, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)